Vorab per E-Mail am 20.03.2020

000. Wirtschaftliche Folgen des Corona-Virus; Maßnahmen der Bundesregierung; steuerliche Erleichterungen

Im Zuge der Corona-Pandemie hat die Bundesregierung steuerliche Erleichterungen für Unternehmen angekündigt. Darunter fallen Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Damit sollen gerade Freiberufler und kleine Unternehmen entlastet werden.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun 1. in einem Rundschreiben (**Anlage 1**) an die obersten Finanzbehörden seine Vorstellungen zum Umgang mit Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie die Anpassung von Vorauszahlungen für Steuern übermittelt. Gleichzeitig wurden 2. gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (**Anlage 2**) bekannt gegeben.

Zu 1. Der Erlass des BMF hat auf die Kommunen keine unmittelbare Wirkung. Gleichwohl gibt er einen Rahmen für die Anwendung bei den Gemeinden übertragenen Steuern (hier wohl insbesondere die Gewerbesteuer). Vordringliches Ziel ist es, den durch das Coronavirus wirtschaftlichen Geschädigten zur Vermeidung unbilliger Härten entgegen zu kommen. Eine entsprechende Anwendung der Vorgaben in den Kommunen wird empfohlen.

Zu 2. Soweit es die Senkung von Vorauszahlungen betrifft, sind die Kommunen durch die Gewerbesteuer betroffen. Durch den Erlass erhalten die Finanzämter nunmehr die Möglichkeit, den Gewerbesteuermessbetrag unter geringen Bedingungen herabsetzen zu können. Ein herabgesetzter Messbetrag ist Voraussetzung für eine Anpassung der Vorauszahlung durch die Gemeinde.

Für den Antrag auf Herabsetzung des Messbetrages habe ich Ihnen bereits mit Eildienstvorab vom 18.3. ein (neutral gehaltenes) Antragsformular der bayrischen Finanzämter übermittelt (hier nochmal als **Anlage 3**). Da mir aus Niedersachsen keine entsprechenden Vorlagen bekannt sind, spricht m. E. nichts dagegen, den Unternehmen zunächst dieses Formular zur Verfügung zu stellen.

Folgende Vorgehensweise wäre somit denkbar:
Sofern in einer Kommune ein Unternehmer vorstellig wird, der aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus Steuererleichterungen bei der Gewerbesteuer in Anspruch nehmen möchte, kann dem Steuerpflichtigen zunächst eine zinslose Stundung gewährt werden. Über die Zinsfreiheit kann die Kommune gem. § 234 Abs. 2 AO in eigenem Ermessen entscheiden. Die besonderen Umstände legen es nahe, hier nunmehr mit Bezug auf die Corona-Pandemie großzügig auszulegen (siehe Nr. 1). Anschließend kann dem Unternehmer dann empfohlen werden, beim Finanzamt die Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages beantragen.

Anlage 1: Schreiben des BMF
Anlage 2: Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder
Anlage 3: Antragsformular Steuererleichterungen

Bundesministerium
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 19. März 2020

BETREFF **Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)**

GZ **IV A 3 - S 0336/19/10007 :002**
DOK **2020/0265898**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

In weiten Teilen des Bundesgebietes sind durch das Coronavirus beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstanden oder diese werden noch entstehen. Es ist daher angezeigt, den Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt daher im Hinblick auf Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie bei der Anpassung von Vorauszahlungen für Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, Folgendes:

1. Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.

2. Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.

3. Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern im Sinne der Tz. 1 abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zum 31. Dezember 2020 zu erlassen. Die Finanzämter können den Erlass durch Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 AO) regeln.

4. Für die mittelbar Betroffenen gelten die allgemeinen Grundsätze.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Gleich lautende Erlasse
der obersten Finanzbehörden der Länder
zu
gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)

vom 19. März 2020

Nach dem Ergebnis einer Erörterung der obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG), Folgendes:

Nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG kann auch das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen das Finanzamt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen anpasst (R 19.2 Abs. 1 Satz 5 GewStR). Vor diesem Hintergrund können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermess-betrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden (§ 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG).

Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist (§ 1 GewStG und R 1.6 Abs. 1 GewStR).

Diese Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg
3-G146.0/4

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
und für Heimat
37/33/31/36- S 2000-58/2

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin
III A – G 1500-1/2020

Ministerium der Finanzen des
Landes Brandenburg
35 - G 1460/20#01#001

Die Senatorin für Finanzen der
Freien Hansestadt Bremen
G 1460-1/2020-1/2020

Finanzbehörde der Freien und
Hansestadt Hamburg
G 1460 - 2020/001 - 53

Hessisches Ministerium der Finanzen
G1498 A-003-II41

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
G 1400 - 00000 - 2020/001 - 001

Niedersächsisches Finanzministerium
G 1460 – 14 – 31 3

Ministerium der Finanzen des Landes
Nordrhein-Westfalen
G 1460 – 7 – V B 4

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
G 1465#2020/0001-0401 444

Ministerium für Finanzen
und Europa des Saarlandes
G 1460-1#001

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
33 - G 1460 /1/10-2020/16998

Ministerium der Finanzen des Landes
Sachsen-Anhalt
42 - G 1460 – 6

Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
VI 312 – G 1400 – 163

Thüringer Finanzministerium
G 1498 – 08 – 24.13

Steuernummer: _____
Name, Vorname: _____
Anschrift: _____

Finanzamt _____

_____

_____ Datum: ___.___._____

Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

- ☐ **Antrag auf zinslose Stundung**
- ☐ **Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen/des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen**

1. Zinslose Stundung

Infolge der Auswirkungen des Coronavirus können die nachfolgend genannten Steuerzahlungen derzeit nicht geleistet werden (erhebliche Härte). Ich beantrage deshalb eine zinslose Stundung um vorerst drei Monate im folgenden Umfang:

☐ _____.
(Steuerart und Zeitraum)

☐ _____.
(Steuerart und Zeitraum)

☐ _____.
(Steuerart und Zeitraum)

Die Zahlung von monatlichen Raten ist mir ☐ möglich / ☐ nicht möglich.

Die Zahlung der monatlichen Raten erfolgt ab dem ___.___._____ jeweils am ___. des Monats.

2. Herabsetzung von Steuervorauszahlungen/des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

Infolge der Auswirkungen des Coronavirus beantrage ich, die/den

☐ Einkommensteuer-Vorauszahlungen ab _____

☐ Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen ab _____

auf _____ € herabzusetzen.

☐ Steuermessbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen
ab _____ auf _____ € herabzusetzen.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.
(Hinweis: Unrichtige Angaben können strafrechtliche Folgen haben, vgl. Sanktionsvorschriften §§ 370 und 378 der Abgabenordnung)

Mit freundlichen Grüßen

(Vorname Name)